

## Hafenordnung für den kantonalen Bodenseehafen in Rorschach

vom 10. September 1984 (Stand 1. Januar 1985)

Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 20 der Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980<sup>1</sup>  
als Hafenordnung;<sup>2</sup>

### I. Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1.)

#### Art. 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Hafenordnung gilt für das Hafengebiet.

<sup>2</sup> Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken und den Quaiplatz, der im Osten durch den Seepark und im Süden durch die Gebäude und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen begrenzt wird.

#### Art. 2 *Zuständigkeit* a) *Schiffahrtsamt*

<sup>1</sup> Die Abteilung Schifffahrt des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (Schiffahrtsamt) vollzieht diese Hafenordnung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

#### Art. 3 *b) Hafenmeister*

<sup>1</sup> Der Hafenmeister ist dem Schiffahrtsamt unterstellt.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Hafenaufsicht;
- b) die Zuweisung der Anlegeplätze und den Anbindendienst;
- c) die Beleuchtung des Hafens;
- d) die Bedienung der Hafenglocke bei Nacht und dichtem Nebel;
- e) die Anzeige von Übertretungen schiffahrtspolizeilicher Vorschriften.

---

1 sGS 714.11.

2 In Vollzug ab 1. Januar 1985.

## II. Benützung der Hafenanlage

(2.)

### Art. 4 *Verkehr und Zulassung*

<sup>1</sup> Verkehr und Zulassung von Fahrzeugen im Hafenbecken richten sich nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung.<sup>3</sup>

### Art. 5 *Hafenmündung*

<sup>1</sup> Die Hafenmündung ist bei der Ankunft und Abfahrt von Fahrgastschiffen frühzeitig freizuhalten.

### Art. 6 *Ein- und Aussteigeplätze*

<sup>1</sup> Bei Ankunft und Abfahrt von Fahrgastschiffen ist der Ein- und Aussteigeplatz für die Fahrgäste freizuhalten.

### Art. 7 *Hafenmauer*

<sup>1</sup> Das Betreten der Hafenmauer ist bei Nacht, dichtem Nebel, Sturm oder Eisansatz verboten. Vorbehalten bleiben Notfälle.

<sup>2</sup> Kinder dürfen die Hafenmauer nur in Begleitung Erwachsener betreten.

<sup>3</sup> Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

### Art. 8 *Badeverbot*

<sup>1</sup> Das Baden im Hafenbecken ist verboten.

### Art. 9 *Anlegeplätze*

<sup>1</sup> Der zugewiesene Anlegeplatz darf nicht abgetauscht werden.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Einrichtungen festzumachen.

### Art. 10 *Schiffsliegeplätze*

<sup>1</sup> Für die Vermietung von Schiffsliegeplätzen ist das Schiffsamt zuständig.

### Art. 11 *Abstellen von Gegenständen*

<sup>1</sup> Fahrzeuge und andere Gegenstände dürfen auf dem Hafenuai nur mit Einwilligung des Hafenmeisters abgestellt werden.

---

<sup>3</sup> EidgV der Internationalen Schiffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

*Art. 12 Verunreinigungen*

<sup>1</sup> Verunreinigungen des Hafengebiets sind durch den Verursacher zu beseitigen.

*Art. 13 Ersatzvornahme*

<sup>1</sup> Beseitigt der Verursacher einen ordnungswidrigen Zustand nicht, so wird der ordnungsgemässe Zustand auf dessen Kosten wiederhergestellt.

*Art. 14 Haftung für Schäden*

<sup>1</sup> Für Schäden an Fahrzeugen, Ladungen oder Ausrüstungsgegenständen, die infolge Sturm, Wellengang oder Hochwasser eingetreten sind, übernimmt der Staat keine Haftung.

<sup>2</sup> Die Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 f. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>4</sup> bleibt vorbehalten.

**III. Verschiedene Bestimmungen**

(3.)

*Art. 15 Schifffahrtsunternehmen*  
*a) Fahrpläne*

<sup>1</sup> Die Schifffahrtsunternehmen übermitteln bei jedem Fahrplanwechsel dem Schifffahrtsamt eine hinreichende Anzahl Fahrpläne. Diese werden im Hafen angeschlagen; das Schifffahrtsamt bestimmt die Anschlagstelle.

<sup>2</sup> Extrafahrten sind dem Schifffahrtsamt frühzeitig bekanntzugeben. Dieses verständigt das zuständige Zollamt.

*Art. 16 b) Entschädigung*

<sup>1</sup> Der Strom- und Wasserbezug wird zu den Selbstkosten, die Entgegennahme von Fäkalien oder anderen Abfällen nach einem kostendeckenden Stundenansatz verrechnet.

<sup>2</sup> Die Abfertigung von Fahrgastschiffen vor 07.00 Uhr und nach 22.00 Uhr wird gesondert in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Ende Schifffahrtssaison.

*Art. 17 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Hafenenordnung wird ab 1. Januar 1985 angewendet.

---

<sup>4</sup> BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

## 714.16

### \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	19-108	10.09.1984	01.01.1985

### \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
10.09.1984	01.01.1985	Erlass	Grunderlass	19-108